

**544 Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Blomberg
– Baumschutzsatzung –
vom 22. Juli 1986**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 45 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 16. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Baumschutzsatzung ist als Teil des kommunalen Umweltschutzes in Blomberg zu sehen. Sie zielt darauf ab, die kommunale Umweltsituation mit dem Mittel der Sicherung gewachsenen Baumbestandes zu verbessern. Großzügige Bepflanzungsaktionen bleiben wirkungslos, wenn bestehendes Stadtgrün dem kurzfristigen Interesse Einzelner zum Opfer fallen würde.

In bebauten Gebieten haben Bäume eine vielfältige und für den Menschen lebensnotwendige Bedeutung. Inmitten einer von technischen Reizen überfluteten Umgebung aus Stein und Beton stellen sie ein Stück natürlichen Lebensraumes dar. Neben ästhetischen Funktionen soll besonders die Verbesserung des Kleinklimas sowie des gesamten Stadtökosystems erreicht werden, um angenehmer und gesünder in der Stadt oder im Dorf zu leben.

Um den gewachsenen Baumbestand in der Stadt zu schützen und zu erhalten, hat die Stadt Blomberg diese Baumschutzsatzung erlassen. Da eine solche Satzung allein aber kaum den gewünschten Schutz erreichen kann, ist es notwendig und wünschenswert, daß alle Bürger die Bedeutung, den Wert und die Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bäume in der Stadt erkennen und danach handeln.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Wallnußbäumen und Eßkastanien.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 32 oder 45 des Landschaftsgesetzes (LG) als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt sind.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer

unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor – unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere

- a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt, Beton.
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen.
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen.
- d) Das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln.
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor – kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor – kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Recht oder des rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor – schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:1000 zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Dem Antragsteller ist im Fall des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Der Wert der Ersatzpflanzungen und oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei

1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörende bauliche Anlagen 75%,
2. Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50%,
3. Öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25%

des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch, Verkehrs- und Schadenersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt.

(6) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Blomberg die Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor –.

(7) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 21 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt, entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume

entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Wertermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 5 Satz 5 genannten Verfahren durchzuführen.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Blomberg abtritt. Die Stadt Blomberg ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 8

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Blomberg – Der Stadtdirektor – zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg vom 22. Juli 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 22. Juli 1986

Weber
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Blomberg
– Baumschutzsatzung – vom 22. Juli 1986**

vom 15. November 1988

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 45 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 25. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Baumschutzsatzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird nach vorheriger Beratung im Umweltausschuss durch den Hauptausschuss getroffen und schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15. November 1988

Weber
Bürgermeister

KrBl. Lippe 25.11.1988 S. 762

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Blomberg
– Baumschutzsatzung – vom 22. Juli 1986**

vom 31. März 1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV NW S. 710) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 30. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – erhält folgende Fassung:

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird im zuständigen Fachausschuss für Umweltangelegenheiten abschließend getroffen und schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 31. März 1995

Machentanz
Bürgermeister

KrBl. Lippe 10.4.1995 S. 233/234

Stadt Blomberg

126 Satzung zur 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – vom 22. Juli 1986 vom 30.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – erhält folgende Fassung:

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird von der Verwaltung nach fachlicher Beteiligung des städtischen Eigenbetriebes Forst abschließend getroffen und schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. In strittigen Fällen entscheidet der Fachausschuss abschließend.

Artikel II

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg – Baumschutzsatzung – vom 22. Juli 1986, vom 30.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 30.12.1999

Dr. Pilgrim
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.02.2000

721 Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro in der Stadt Blomberg (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 41, 57, 59, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245)

und

in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.6.1988 (GV NW S. 324)

und

in Verbindung mit den §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NW S. 926)

und

in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712)

und

in Verbindung mit § 5 der Wochenmarktsatzung der Stadt Blomberg vom 18.1.1994

und

in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Blomberg vom 16.11.1995

und

in Verbindung mit § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000

hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 27.09.2001 die folgende Euro-Anpassungssatzung (Artikelsatzung) beschlossen:

- A u s z u g -

Artikel 7 Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blomberg (Baumschutzsatzung)

Die Baumschutzsatzung der Stadt Blomberg vom 22.7.1986 in der zuletzt geänderten Form vom 30.12.1999, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 8 vom 25.2.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht anderweitig durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende "Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro in der Stadt Blomberg", wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 31.10.2001

Dr. Pilgrim
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2001